

**Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2022**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Gebührensatz	§ 3 Gebührensatz
(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:	(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:
- für Fußgängerzonen 15,10 €	- für Fußgängerzonen 12,50 €
- für Anliegerstraßen 2,29 €	- für Anliegerstraßen 1,90 €
- für Straßen des innerörtlichen Verkehres 1,67 €	- für Straßen des innerörtlichen Verkehres 1,39 €
- für Straßen des überörtlichen Verkehres 0,98 €	- für Straßen des überörtlichen Verkehres 0,81 €
(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:	(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:
- für Fußgängerzonen 3,15 €	- für Fußgängerzonen 4,30 €
- für Straßen der Einsatzstufe 1 1,05 €	- für Straßen der Einsatzstufe 1 1,43 €
- für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 0,52 €	- für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 0,71 €
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung	Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.